Durchwahl Az

16 28 20

I B - 600-2-6 -

Der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt

Durch Postzustellungsurkunde

Frau Ute Rehm

Betr.: Bewertung der Mathematikklausur vom 23. 9. 1983 für Physiker

Bezug: Ihr Widerspruch vom 20. 10. 1983

Sehr geehrte Frau Rehm!

Aufgrund Ihres Widerspruchs vom 20. 10. 1983 ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen,
- 2. Kosten werden nicht erhoben. Auslagen Verfahrensbeteiligter werden nicht erstattet.

Begründung:

Sie haben im Rahmen der Vorprüfung in der Prüfung im Fach Mathematik am 23. 9. 1983 bei den Herren Professoren Wendland und Burmeister die Note "mangelhaft" (5) erhalten. Diese Bewertung ist nicht zu beanstanden. Sie bemängeln in Ihrem Widerspruch

- a) daß die Klausur nicht nach den bisherigen Kriterien bewertet worden sei und
- b) gleichzeitig einen Verstoß der §§ 21 und 26 der DPO der TH Darmstadt.

Diese Einwendungen können die Entscheidung des Prüfers nicht zu Fall bringen.

1. Ein Prüfer hat das Recht, die Erteilung der Note "ausreichend" davon abhängig zu machen, daß nicht nur eine bestimmte Gesamtpunktzahl erreicht wird, sondern daß auch mehrere oder alle Prüfungsteile selbst mindestens mit ausreichend zu bewerten

- sind. Dieses Recht des Prüfers ist durch die §§ 21 und 26 der Diplomprüfungsordnung nicht in Frage gestellt.
- 2. Dieses vorstehend geschilderte Bewertungssystem bedeutet nicht, daß dadurch eine Prüfung in Teilprüfungen aufgeteilt wird, wie es vorliegend ja auch gar nicht geschehen ist. Auch § 26 Abs. 2 kann hier für Ihre Argumentation nicht herangezogen werden, da die Prüfung im Fach Mathematik sich nicht aus mehreren Teilprüfungen zusammen setzte. Auch § 26 Abs. 3 der vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Ihr Widerspruch mußte daher zurückgewiesen werden. Ich bedaure, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 60 Zessverwverf.G.

Mit freundlichen Grüßen

J. Ob LUN

(Blankenburg, Lag. Dir.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eine Monats nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage erheben beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckaratt. 3, 6100 Darmstadt. Die Klage ist gegen den Präsidenson der Technischen Hochschule Darmstadt zu richten und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

An den

Vorsitzenden des Vordiplomprüfungausschusses Professer Dr. Wegmann

Betr.: Wertung der Mathematikklausur vom 23.9.83 für Physiker

Bei der obengenannten Klausur bei Professor Dr. Wendland und Professor Dr. Burmeister bin ich auf Grund einer neu eingeführten Regelung, wonach die Analysis und Lineare Algebra getrennt bewertet wurden und das Kompensationsprinzip nicht galt, durchgefällen.

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Wertung der obengenannten Elausur und beantrage die Wertung nach dem alten Verfahren durchzuführen.

Begründung:

Nach §26(2) der DPO der THD errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. D. h. es darf nicht zur Bedingung gemacht werden, daß einzelne Prüfungsleistungen bzw Teilprüfungen bestanden werden müssen. Dies regelt die DPO ausdrücklich anders, als das Bestehen der Gesamtprüfung, für die jede einzelne Fachprüfung mindestens bestanden sein muß (§26(3)). Eine Zusatzbedingung, wie sie hier angewandt wurde, käme einer Zweiteilung des Fachs Mathematik gleich. §21(1) der Ausführungsbestimmungen der DPO Physik, in Übereinstimmung mit der Rahmenfrüfungsordnung Physik §10(2), schreibt vor, daß sich die Diplomvorprüfung über vier Fächer erstreckt, woven eines Mathematik ist.

Die Ausführungsbestimmungen der DPO Physik enthält eine Beschreibung der Prüfungsanforderungen gemäß §5(4) der DPO, bei denen in der Mathematik im Gegensatz zur Experimentalphysik nicht explizit auf eine Zweiteilung der Prüfung hingewiesen wird. D.h.eine Zweiteilung ist nicht vorgesehen und damit nicht zulässig.

Ferner ist der Vertrauenschutz verletzt wurden, da bis jetzt immer nach dem alten Verfahren benotet wurde und das neue Verfahren lediglich auf dem Aufgabenblatt erwähnt wurde.D.h. man konnte sich nicht rechtzeitug auf das neue Verfahren vorbereiten. und entsprechend darauf einstellen.

Ohne lefte Abrah